



Dr. Alfred Bachmann

öffentlicher Notar

A-6780 Schruns · Bahnhofstr. 22

Telefon 055 56/74 682

Telefax 055 56/74 682-4

E-Mail: kanzlei@notar-bachmann.at

Übersicht über den Vortrag

"Richtig Vererben - Richtig Vorsorgen"

1. Verlassenschaftsverfahren:
 - Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) von 1811
 - Notar als Gerichtskommissär
 - Zentrales Testamentsregister der österreichischen Notariatskammer
 - bedingte Erbantrittserklärung - Schutz vor Überschuldung

2. Gesetzliches Erbrecht des Ehegatten:
 - 1/3 Anteil neben Nachkommen
 - 2/3 Anteile neben Eltern und Geschwistern
 - Vorausvermächtnis: Wohnrecht in der Ehemwohnung; Hausrat
 - Lebensgefährten haben kein gesetzliches Erbrecht

3. Testamentsformen:
 - **eigenhändiges Testament:** muss vom Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben sein; Datum
 - **3-Zeugen-Testament:** fremdhändig (Schreibmaschine oder Computer) geschrieben; vom Erblasser und 3 fähigen Testamentszeugen (keine Verwandten des Erben) unterschrieben
 - mündliches Testament

4. Schenkung auf den Todesfall:
 - nur als Notariatsakt gültig
 - verbindliche Wirkung; das Schenkungsobjekt verbleibt bis zum Tod des Geschenkgebers in seinem Eigentum

5. Pflichtteil:

- Ehegatte und Kinder (Hälfte des gesetzlichen Erbteiles)
- Eltern (1/3 Anteil des gesetzlichen Erbteiles)
- nur Geldanspruch; zu berechnen vom Schätzwert des Nachlasses abzüglich Schulden
- Pflichtteils minderung auf die Hälfte, wenn kein Kontakt zum Erblasser bestand (Testament!)
- Enterbung: Entziehung des Pflichtteiles durch letztwillige Verfügung; Voraussetzung: Enterbungsgrund
- Schenkungspflichtteil: Pflichtteilsanspruch hins. Schenkungen des Erblasser zu Lebzeiten - Pflichtteilsverzicht!

6. Übergabe und Schenkung zu Lebzeiten

- Grunderwerbsteuer: 2 % bzw. 3,5 % vom 3-fachen Einheitswert oder vom Wert der Gegenleistung (beispielsweise Wohnungsrecht, Erbabfindung)
- Schutz des Übergebers (Veräußerungs- und Belastungsverbot; Wohnrecht; Fruchtgenussrecht (Vermietung möglich))
- streitvermeidende Wirkung durch Pflichtteilsverzicht

7. Vorsorgevollmacht

- verhindert Sachwalterschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit des Vollmachtgebers
- Form (eigenhändig; fremdhändig vor drei Zeugen; Notariatsakt)
- frei widerruflich
- Errichtung vor einem Notar, Rechtsanwalt oder Bezirksgericht erforderlich für:
 - dauerhafte Änderung des Wohnortes
 - Einwilligung in schwerwiegende medizinische Behandlungen
 - Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören

4. März 2011